

ZInsO-Dokumentation

Tagungsbericht zur 10. Veranstaltung der Arbeitsgruppe Junge Insolvenzrechtler am 26.4.2013 in Mannheim

Insolvenzanfechtung in der Praxis – Angriff und Verteidigung

von Rechtsanwalt Maximilian T. Dressler, München*

Am Freitag, den 26.4.2013, fand in Mannheim die 10. Veranstaltung der Arbeitsgruppe Junge Insolvenzrechtler der ARGE Insolvenzrecht und Sanierung im DAV und des Forum Junge Anwaltschaft statt. Thema war die Insolvenzanfechtung in der Praxis, Angriff und Verteidigung. Es war mit weit über 60 Anmeldungen die bislang teilnehmerstärkste Veranstaltung der Jungen Insolvenzrechtler. Aufgrund des großen Interesses bietet die Arbeitsgruppe Junge Insolvenzrechtler eine Wiederholungsveranstaltung am 13.9.2013 in Düsseldorf an.

Konzeption aller Veranstaltungen der Jungen Insolvenzrechtler ist es, Kernthemen des Insolvenzrechts vor allem aus Praktikersicht darzustellen. Im Insolvenzanfechtungsrecht gilt es im besonderen Maße, Gesetz, Rechtsprechung und die (zumeist) unvollständigen Geschäftsunterlagen der Schuldner zur Deckung zu bringen. Die Seminargestaltung sowohl aus Sicht des Insolvenzverwalters (vertreten durch Rechtsanwalt *Dr. Bangha-Szabo*, Kanzlei Pluta) als auch aus Sicht des Anfechtungsgegners (vertreten durch Rechtsanwalt *Geiger*) stieß auf großes Interesse der Zuhörerschaft. Fachkundig moderiert wurde die Veranstaltung von Rechtsanwältin *Dr. Riewe*, ihrerseits ausgewiesene Expertin und Dozentin im Insolvenzrecht.

Rechtsanwalt *Geiger* begann seinen Vortrag mit interessanten Einblicken in die praktische Arbeit der institutionellen Gläubiger (insbesondere von Krankenkassen und Fiskus). Er riet Insolvenzverwaltern, Anfechtungsansprüche klar, kurz und verständlich vorzutragen und Provokationen zu vermeiden. Ein Anfechtungsschreiben solle sich auf den notwendigen Mindestinhalt beschränken. Dies beschleunige in der Regel auch die Bearbeitung bei institutionellen Gläubigern.

Auf Seiten des Insolvenzverwalters fehle oft das Bewusstsein, dass bei institutionellen Gläubigern Vergleichsbeträge nach Kategorien aufgedröselt und einzelnen Vorgängen zugeschlüsselt werden müssten. Dieses Vorgehen sei aufwendiger, als die Bestimmung einer Vergleichssumme. Es hilft dem Sachbearbeiter, wenn vom Insolvenzverwalter ein Hinweis erfolgt, dass anderen institutionellen Gläubigern bei vergleichbaren Sachverhalten keine bessere Vergleichsquote angeboten worden war. Von einer initiativen oder organisierten Abstimmung zwischen institutionellen Gläubigern sei aber in der Regel nicht auszugehen. Wenn ein Vergleichsschluss mit institutionellen Gläubigern in Sichtweite ist, müssen behördeninterne Zustimmungsvorbehalte berücksichtigt werden. Ein Zustimmungsvorbehalt der Landesfinanzministerien greife ab einer Vergleichssumme von 50.000,00 €. Die Einholung der Zustimmung könne mehrere

Monate dauern. Im Hinblick auf die laufende Verjährung müsse dann entsprechend Vorsorge getroffen werden.

Ein großes Problem für Insolvenzverwalter sieht Rechtsanwalt *Geiger* in den zahlreichen Fusionen von Kranken- und Sozialkassen. Oft werde der Anfechtungsgegner falsch bezeichnet. Nachdem die institutionellen Gläubiger Informationen zu Fusionen auf ihren Internetpräsenzen veröffentlichen, solle zur Haftungsvermeidung in jedem Fall ein Exemplar der aktuellen Satzung ausgedruckt werden, die im Internet zum Download zur Verfügung stehen.

Rechtsanwalt *Geiger* warb um Verständnis dafür, dass die Sachbearbeitung bei Sozialversicherungsträgern und Krankenkassen zum Teil lange Zeit dauert. Hintergrund seien die im Zuge von Fusionen erfolgten Umstellungen der EDV-Systeme. Dies mache es im Einzelfall fast unmöglich, einzelne Zahlungen für Vorjahre über EDV festzustellen. Weil körperliche Akten, aus denen die Vorgänge noch am Besten nachvollzogen werden können, nicht in den Behörden, sondern zentral lagern, ist ein erheblicher Zeitaufwand nötig.

Nachdem die Auffassung der institutionellen Gläubiger beleuchtet wurde, übernahm Rechtsanwalt *Dr. Bangha-Szabo* den Part des Insolvenzverwalters und stellte fest, dass der Gesetzgeber mit der Vorschrift des § 130 Abs. 2 InsO dem Insolvenzverwalter einen Bären dienst erwiesen habe. Regelmäßig werde § 130 Abs. 2 InsO von Anfechtungsgegnern dahin gehend verdreht, dass Umstände genannt werden, die auf Zahlungsfähigkeit hinweisen.

Zudem werde von Anfechtungsgegnern regelmäßig die insolvenzrechtliche Fälligkeit von Forderungen im Rahmen der Darlegung der Zahlungsunfähigkeit zum Zeitpunkt einer Rechtshandlung (§ 133 InsO) bestritten. Ausgangspunkt sei in aller Regel die sog. retrograde Ermittlung der Zahlungsunfähigkeit.¹ Ein Liquiditätsstatus bzw. eine Liquiditätsbilanz ist dann entbehrlich, wenn aus den zur Insolvenztabelle angemeldeten Forderungen die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners abgeleitet werden kann. Maßgeblich ist die älteste zur Insolvenztabelle festgestellte Forderung, diese belegt den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit. Ausreichend seien drei bis vier wesentliche Forderungen des Schuldners (etwa bei Krankenkassen, Finanzämter, Mietverbindlichkeiten bzw. aus sonstigen Dauerschuldverhältnissen). Die Wesentlichkeit der Forderungen bemisst sich nach dem Geschäftszweck bzw. der Größe des Unternehmens (Umsatz etc.). Rechtsanwalt *Bangha-*

* Der Autor ist als Rechtsanwalt in der Kanzlei SBC Rechtsanwälte in München tätig.

1 BGH v. 12.10.2006 – IX ZR 228/03, ZInsO 2006, 1210.

Szabo betonte, dass die Ermittlung der Zahlungsunfähigkeit im Rahmen des § 133 InsO sich nur aus Indizien ergibt.² Diese Indizien müssen gesammelt werden.

Beide Referenten waren sich einig, dass die Beweisführung für eine Wiederaufnahme aller Zahlungen dem Anfechtungsgegner in der Regel nicht möglich sein wird. Insofern bietet das Urteil des BGH v. 6.12.2012³ Anlass für institutionelle Gläubiger, ihre bisherige Handhabung des Forderungseinzuges bzw. der Insolvenzantragstellung zu überdenken.

Rechtsanwalt *Dr. Bangha-Szabo* berichtete, dass sich Quellen für Informationen zu Anfechtungstatbeständen auch in Handakten der Steuerberater/Rechtsanwälte des Schuldners fänden. Auffällige Sachverhalte würden von Schuldnern in der Buchhaltung „versteckt“. Von Interesse seien vor allem Geldtransitkonten und durchlaufende Posten, sie dienten als eine Art Abstellgleis für Bar- und Teilzahlungen. Verdächtig seien unbare Tilgungen, also Aufrechnungen und Abtretungen, sowie Verringerungen des Anlagevermögens. In manchen Fällen existiert ein Buchhaltungskonto „Sonstige Kosten bzw. Säumniszuschläge, Vollstreckungskosten und Rücklastschriftgebühren“. Hieraus lassen sich Rückschlüsse ziehen, wie es um die Zahlungsfähigkeit des Schuldnerunternehmens bestellt war.

Unter reger Beteiligung der Seminarteilnehmer wurde die Frage der Wissenszurechnung im Falle der Vollstreckung für einen öffentlich-rechtlichen Gläubiger diskutiert. Nach dem Beschluss des BGH v. 14.2.2013⁴ wird das Wissen eines *Sachbearbeiters* des Hauptzollamts dem Gläubiger zugerechnet, nach dem Beschluss des BGH v. 29.3.2012⁵ wird das Wissen des *Vollziehungsbeamten* des ersuchten Hauptzollamts nicht zugerechnet. Ein Urteil des OLG Nürnberg v. 9.1.2012⁶ besagt, dass eine Wissenszurechnung innerhalb eines Finanzamts bei unterschiedlichen Abteilungen nicht erfolgen kann. Zur Wissenszurechnung innerhalb eines institutionellen Gläubigers verwies Rechtsanwalt *Geiger* auf das Urteil v. 17.4.2012.⁷

Rechtsanwalt *Dr. Bangha-Szabo* nahm dann das Feld der PKH für Prozesse des Insolvenzverwalters auf. Es empfiehlt sich für die Prüfung bzw. zur Geltendmachung von PKH das folgende Schema: Ausgangspunkt ist der liquide vorhandene Geldbestand (Insolvenz- und Anderkonten). Nach Ermittlung der Gerichts- und Verfahrenskosten sind diese von der Summe der liquiden Mittel abzuziehen. Vom verbleibenden Betrag abzuziehen sind

die sonstigen Masseverbindlichkeiten. Als Saldo verbleibt die sog. freie Masse. Nur wenn die freie Masse zur Bezahlung der Prozesskosten (Gerichtskosten und Kosten des Rechtsanwalts des Klägers) nicht ausreicht, kommt PKH i.S.d. § 116 Satz 1 Nr. 1 ZPO überhaupt in Betracht. Einschränkend muss die Kostenaufbringung durch wirtschaftlich Beteiligte, also Gläubiger, diesen unzumutbar sein. Dies ist dann nicht der Fall, wenn der Nutzen (= Prozessserfolg) deutlich größer ist als die aufzubringenden Kosten.⁸ Unter den wirtschaftlich Beteiligten sind sowohl Massegläubiger als auch Aussonderungsberechtigte und Gläubiger, deren Forderung zur Insolvenztabelle festgestellt sind, zu verstehen. Gläubiger mit bestrittenen Forderungen sind aus Sicht des PKH-Verfahrens nicht beteiligt. Unter Einbeziehung von Abschlägen für das Prozess- und Vollstreckungsrisiko ist ein Vergleich anzustellen zwischen der aktuellen zu erwartenden Quote und der bei Klageerfolg zu erwartenden Quote. Nach der Rechtsprechung des BGH ist PKH zu versagen, wenn den Gläubigern eine Prozessfinanzierung zumutbar wäre. Ob die Gläubiger dazu bereit sind, ist unerheblich.⁹ PKH ist in der Regel zu bewilligen, wenn nur eine geringe Quotenverbesserung zu erwarten ist, aber auch, wenn keine Quotenverbesserung zu erwarten ist, aber die Massearmut behoben wird.¹⁰ Im Fall, dass die Klageforderung die zur Insolvenztabelle angemeldeten Forderungen bei weitem übersteigt, ist PKH zu versagen.

Die Diskussion der Insolvenzanfechtung aus zwei unterschiedlichen Blickwinkeln in einer Veranstaltung kann nur als gelungen bezeichnet werden. Gemäß der nun schon 10 Veranstaltungen andauernden Tradition der Jungen Insolvenzrechtler kamen Diskussion und Teilnehmerbeiträge nicht zu kurz. Aus Sicht der Insolvenzpraxis ist der Besuch der Wiederholungsveranstaltung am 13.9.2013 in Düsseldorf wärmstens zu empfehlen.

2 BGH v. 30.6.2011 – IX ZR 134/10, ZInsO 2011, 1410; BGH v. 20.3.2012 – IX ZR 40/10, ZInsO 2012, 976.

3 IX ZR 3/12, ZInsO 2013, 190.

4 IX ZR 115/12, ZInsO 2013, 608.

5 IX ZR 26/10, NZS 2012, 581.

6 4 U 931/11, ZInsO 2012, 1134.

7 VI ZR 108/11, NJW-Spezial 2012, 361.

8 BGH v. 4.12.2012 – II ZA 3/12, NZI 2013, 82.

9 BGH v. 13.9.2012 – IX ZA 1/12, ZInsO 2012, 2198.

10 BGH v. 22.11.2012 – IX ZB 62/12, ZInsO 2013, 249.